

# RS Vwgh 1990/4/4 89/13/0190

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.04.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §273 Abs2;

BAO §275;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1991, 64;

## Rechtssatz

Gemäß § 273 Abs 2 BAO kann auch eine Sachentscheidung über eine vor Erlassung des Finanzamtsbescheides erhobene Berufung getroffen werden. Voraussetzung für eine solche Berufungsentscheidung ist aber in jedem Fall, daß tatsächlich eine Berufung vorliegt. Dabei kommt es nicht auf die Bezeichnung, sondern auf den Inhalt eines Schriftsatzes an.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989130190.X01

## Im RIS seit

04.04.1990

## Zuletzt aktualisiert am

05.11.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)